

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1975	Nummer 17
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
232373	30. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau -	210
233		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 20. 1. 1975 (MBl. NW. S. 140) Kontinuierliche Bautätigkeit; Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumafnahmen	214

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Berichtigung zum RdErl. v. 27. 1. 1975 (MBl. NW. S. 121) Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	214
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster	214
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 11 v. 7. 2. 1975	215
Nr. 12 v. 10. 2. 1975	215
Nr. 13 v. 14. 2. 1975	215
Nr. 14 v. 18. 2. 1975	216
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 15. 2. 1975.	216

I.

232373

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4108
Wärmeschutz im Hochbau

 RdErl. d. Innenministers v. 30. 1. 1975 -
 V B 4 - 517.100

1. Die von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) im Fachnormenausschuß Bauwesen erarbeiteten

 Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108
 - Wärmeschutz im Hochbau - (Ausgabe August 1969);
 Fassung Oktober 1974

werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.

Die Ergänzenden Bestimmungen werden als Anlage bekanntgemacht.

Die Ergänzenden Bestimmungen ändern und ergänzen die Norm DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau - (Ausgabe August 1969), die mit RdErl. v. 31. 3. 1972 (SMBl. NW. 232373) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Bei Anwendung der Ergänzenden Bestimmung zu DIN 4108 ist folgendes zu beachten

2.1 Zu Abschnitt 2.2

Die Tabellen 1 und 2 brauchen nicht angewendet zu werden für Wände von Arbeitsräumen und Decken über und unter Arbeitsräumen, die nicht an Wohnräume oder fremde Arbeitsräume grenzen, wenn wegen der Benutzung der Arbeitsräume ein Wärmeschutz unmöglich oder unnötig ist (entspr. §§ 30 Abs. 2 und 34 Abs. 6 BauO NW).

2.2 Zu Abschnitt 2.4.3

Für die Durchführung der Prüfungen an Fenstern gem. Abschn. 2.4.3 der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 sind z. Z. folgende Prüfstellen anerkannt:

Prüfstelle	Bestimmung der Wärmedurchgangszahl k_F	Fugendurchlässigkeit a
1	2	3
Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) 1 Berlin 45 Unter den Eichen 87	X	X
Staatl. Materialprüfamnt Nordrhein-Westfalen 46 Dortmund-Aplerbeck Marsbruchstraße 186	X	
Forschungsinstitut für Wärmeschutz 8032 Gräfelting Lochhamer Schlag 4	X	
Institut für Fenster-technik e. V. 82 Rosenheim-Aisingerwies Tulpenweg 16		X
Institut für Bauphysik 7 Stuttgart 70 (Degerloch) Königsstraße 74	X	X

Das Verzeichnis der Prüfstellen wird in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst und Sohn, Berlin, abgedruckt und ergänzt.

3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 2323) ist in Abschnitt 8.3 hinter DIN 4108 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 2: Oktober 1974

Spalte 3: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau

Spalte 4: R

Spalte 5: 30. 1. 1975

Spalte 6: MBl. NW. S. 210/SMBl. NW. 232373

4. Weitere Stücke der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4108 sind zu beziehen durch den Beuth-Vertrieb, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4-7, oder 5 Köln 1, Kamekestr. 2-8.

Anlage

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4108
- Wärmeschutz im Hochbau -

 Ausgabe August 1969
 Fassung Oktober 1974

1. Die Norm DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau - (Ausgabe August 1969) enthält zur Frage des Einflusses der Ausführung der Fenster und des Anteils der Fensterflächen an den Wandflächen auf den Wärmeschutz nur allgemeine Angaben. Da dieser Einfluß aber von erheblicher Bedeutung für den Wärmeschutz ist, wurden die folgenden „Ergänzenden Bestimmungen“ aufgestellt*). Sie enthalten weitere notwendige Änderungen, die auf Erfahrungen bei Anwendung der Norm - Fassung August 1969 - beruhen.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau - Ausgabe August 1969 ist künftig folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschnitt 5 - Wärmedämmgebiete -

In dem als Wärmedämmgebiet I ausgewiesenen Gebiet sind nunmehr auch die dem Wärmedämmgebiet II zugeordneten Anforderungen einzuhalten.

2.2 Zu Abschnitt 6 - Anforderungen -

Tabelle 3 und Tabelle 4 der Norm DIN 4108 dürfen nicht mehr angewendet werden.

Für alle Bauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen einzuhalten, die in Tabelle 1 und Tabelle 2 dieser Ergänzenden Bestimmungen gefordert werden.

*) Aufgestellt durch die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschuß Bauwesen.

2.2.1

Tabelle 1: Mindestwerte des Wärmeschutzes bei Aufenthaltsräumen

Zeile	Bauteile		Wärmedurchlaßwiderstand (Wärmedämmwert) 1/Λ in m ² h grad/kcal		Bemerkung
			In den Wärmedämmgebieten		
			II	III	
	1	2	3	4	
1	Außenwände ^{1) 2)}		0,55	0,65	an jeder Stelle
2	2.1	Wohnungstrennwände ³⁾ und Wände zwischen fremden Arbeitsräumen	in nicht zentralbeheizten Gebäuden		an jeder Stelle
	2.2		in zentralbeheizten Gebäuden ⁴⁾		
3	Treppenraumwände ^{5) 6)}		0,30		an jeder Stelle
4	4.1	Wohnungstrenndecken ³⁾ und Decken zwischen fremden Arbeitsräumen	in nicht zentralbeheizten Gebäuden		an jeder Stelle
	4.2		in zentralbeheizten Gebäuden ⁴⁾		
5	Unterer Abschluß nicht unterkellert Aufenthaltsräume (an das Erdreich grenzend)		1,00		an jeder Stelle ¹²⁾
6	6.1	Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen ^{1) 7)}	1,00		im Mittel
	6.2		0,50		an der ungünstigsten Stelle (Wärmebrücke)
7	7.1	Kellerdecken ⁸⁾	1,00		im Mittel
	7.2		0,50		an der ungünstigsten Stelle (Wärmebrücke)
8	8.1	Decken, die Aufenthaltsräume nach unten gegen die Außenluft abgrenzen ⁹⁾	2,00		im Mittel
	8.2		1,50		an der ungünstigsten Stelle (Wärmebrücke)
9	9.1	Decken, die Aufenthaltsräume nach oben gegen die Außenluft abschließen ^{1) 10) 11)}	1,50 ¹⁰⁾		im Mittel
	9.2		0,90		an der ungünstigsten Stelle (Wärmebrücke)

- 1) Für leichte Bauteile unter 300 kg/m² ist Tabelle 2 zu berücksichtigen. Auf Abschnitt DIN 41 08, Ausgabe August 1969, 6.2.2 wird hingewiesen.
- 2) Zeile 1 gilt auch für Wände, die Aufenthaltsräume gegen Bodenräume (Abseitenwände siehe Fußnote 7)), Durchfahrten, offene Hausflure, Garagen (auch beheizte) oder dergleichen abschließen.
- 3) Wohnungstrennwände und -trenndecken sind Bauteile, die Wohnungen voneinander oder von fremden Arbeitsräumen trennen.
- 4) Als zentralbeheizt im Sinne dieses Normblattes gelten Gebäude, deren Räume an eine gemeinsame Heizzentrale angeschlossen sind, von der ihnen die Wärme mittels Wasser, Dampf oder Luft unmittelbar zugeführt wird.
- 5) Die Zeile 3 gilt auch für Wände, die Aufenthaltsräume von fremden, dauernd unbeheizten Räumen trennen, wie abgeschlossenen Hausfluren, Kellerräumen, Ställen, Lagerräumen usw.
- 6) Wenn in zentralbeheizten Gebäuden die Temperatur der Treppenräume auf mindestens +10°C gehalten wird und die Heizkörper des Treppenraumes nicht abstellbar sind, kann für den Mindestwärmedämmwert der Treppenraumwände die Zeile 2.2 zugrunde gelegt werden.
- 7) Die Zeile 6 gilt auch für Decken, die unter einem belüfteten Raum liegen, der nur bekriechbar oder noch niedriger ist, sowie für Decken von belüfteten Dachschrägen und Abseitenwände von ausgebauten Dachgeschossen. (Der freie Querschnitt von Zu- und Abluftöffnungen belüfteter Räume muß mindestens 20/100 der Grundfläche des Luftraumes betragen.)
- 8) Die Zeile 7 gilt auch für Decken, die Aufenthaltsräume gegen abgeschlossene, unbeheizte Hausflure, Kriechkeller o. ä. abschließen.
- 9) Die Zeile 8 gilt auch für Decken, die Aufenthaltsräume gegen Garagen (auch beheizte) oder gegen Durchfahrten (auch verschließbare) abgrenzen.
- 10) Bei massiven Dachplatten ist die Wärmedämmschicht auf der Platte anzuordnen und der Wärmedämmwert der Zeile 9 in Abhängigkeit von der Länge der Dachplatte bzw. dem Fugenabstand gegebenenfalls noch zu erhöhen, um die Längenänderung der Platten infolge von Temperaturschwankungen zu vermindern.
- 11) Zum Beispiel Dächer und Decken unter Terrassen.
- 12) Bei der Berechnung des Wärmedurchlaßwiderstandes sind nur die Schichten zu berücksichtigen, die oberhalb der Feuchtigkeitssperre liegen.

2.2.2

Tabelle 2: Mindestwerte des Wärmeschutzes für leichte Außenwände, Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen¹⁾ und Dächer²⁾ mit Gewichten $\leq 300 \text{ kg/m}^2$.

Zeile	Flächengewicht der Bauteile in kg/m^2 ³⁾	Wärmedurchlaßwiderstände (Wärmedämmwert) $1/\Lambda$ in $\text{m}^2 \text{ h grad/kcal}$ in den Wärmedämmgebieten	
		II	III
1	20	1,85	2,60
2	50	1,40	2,00
3	100	0,95	1,30
4	150	0,65	0,90
5	200	0,60	0,75
6	300	0,55	0,65

- 1) Für Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen (siehe auch Tabelle 1, Fußnote 7) darf $1/\Lambda = 1,00 \text{ m}^2 \text{ h grad/kcal}$ aus Tabelle 1, Zeile 6, nicht unterschritten werden.
- 2) Für Dächer darf der Wert $1/\Lambda = 1,50 \text{ m}^2 \text{ h grad/kcal}$ in Tabelle 1, Zeile 9, nicht unterschritten werden.
- 3) Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.

2.3 Zu den Abschnitten 6.2.3 und 7.1.5

2.3.1 Alle Fenster und Fenstertüren von Aufenthaltsräumen einschließlich ihren Nebenräumen (z. B. Bäder, WC) sind mindestens mit doppelter Verglasung (Verbundfenster, Doppelfenster oder Isolierverglasung) mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten $k_F \leq 3,0 \text{ kcal/m}^2 \text{ h grad}$ auszuführen (s. Tabelle 3).

2.3.2 Der Fugendurchlaßkoeffizient a der Fenster darf $2,0 \text{ m}^3/\text{h} \cdot \text{m} \cdot (\text{kp/m}^2)^{2/3}$ (Beanspruchungsgruppe A nach DIN 18055, Blatt 2 – Ausgabe August 1973 – Fenster, Fugendurchlässigkeit und Schlagregensicherheit, Anforderungen und Prüfung) –, bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen den Wert $1,0 \text{ m}^3/\text{h} \cdot \text{m} \cdot (\text{kp/m}^2)^{2/3}$ (Beanspruchungsgruppe B–D nach DIN 18055, Blatt 2) nicht überschreiten (siehe Tabelle 4).

2.4 Mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient

2.4.1 Der mittlere Wärmedurchgangskoeffizient $k_{m(W+F)}$ berechnet nach Abschnitt 2.4.2 dieser Ergänzenden Bestimmungen darf für alle Außenwände (einschließlich Fenster und Türen) von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen je Geschöß höchstens

$$1,6 \left[\frac{\text{kcal}}{\text{m}^2 \cdot \text{h} \cdot \text{grad}} \right]$$

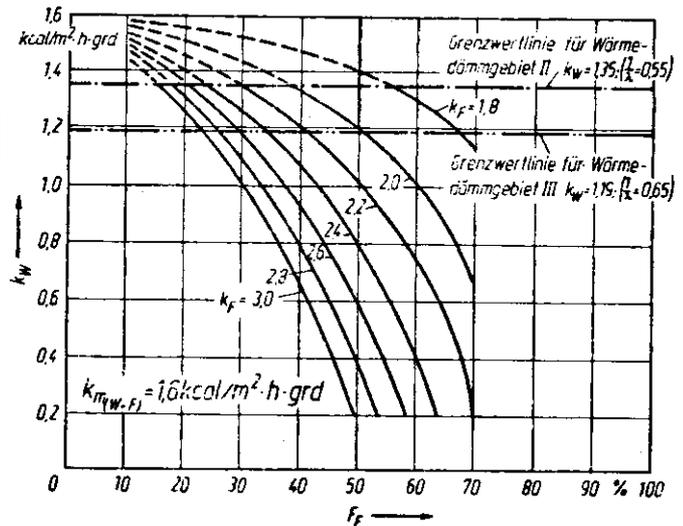
betragen.

Geschoßteile mit abweichender, geringerer Raumtemperatur, wie Garagengeschosse, unbeheizte Lagerräume u. ä., werden hierbei nicht berücksichtigt, wenn für die Trennwände oder Decken zu diesen Geschoßteilen die Mindestanforderungen für Außenbauteile eingehalten werden.

2.4.2 Der mittlere Wärmedurchgangskoeffizient $k_{m(W+F)}$ wird unter Berücksichtigung der Flächenanteile von geschlossenen Wandflächen, Fenstern, Fenstertüren usw. aus der Summe der mit den Flächenanteilen multiplizierten Wärmedurchgangszahlen k der einzelnen Bauelemente berechnet zu

$$k_{m(W+F)} = \frac{k_{W1} \cdot F_{W1} + k_{W2} \cdot F_{W2} \dots + k_{F1} \cdot F_{F1} + k_{F2} \cdot F_{F2} \dots}{F_{W+F}}$$

Bild 1: Bestimmung von k_W als Funktion von $k_m(W+F)$, k_F und F_F .



Dabei bedeuten:

- $F_{W1} \dots$ = Wandflächen; $F_{F1} \dots$ = Fensterflächen
- $k_{W1} \dots$ = Wärmedurchgangskoeffizienten der Wände
- $k_{F1} \dots$ = Wärmedurchgangskoeffizienten der Fenster und Fenstertüren
- F_{W+F} = $F_{W1} + F_{W2} + \dots + F_{F1} + F_{F2} + \dots$ die gesamte Fläche.

Die Ermittlung von $k_{m(W+F)}$ ist unter Einbeziehung sämtlicher Außenwandflächen (Abwicklung des Gebäudeumfanges) durchzuführen. Bei aneinandergereihten Gebäuden (Reihenhäuser, Doppelhäuser u. ä.) muß $k_{m(W+F)}$ für jedes Gebäude einzeln nachgewiesen werden. Dabei darf für die Gebäudetrennwände ein k_W -Wert von $1,35 \text{ kcal/m}^2 \text{ h grad}$ angesetzt werden.

Fenster- und Türflächen sind aus dem lichten Rohbaumaß der Öffnungen zu ermitteln.

Für die Ermittlung der erforderlichen k -Werte darf Bild 1 verwendet werden. Zwischen den Kurven darf interpoliert werden.

2.4.3 Sofern Fenster und Türen verwendet werden sollen, die nicht in Tabelle 3 und 4 dieser Ergänzenden Bestimmungen erfaßt sind, muß durch Prüfzeugnis einer hierfür anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden, daß der Wärmedurchgangskoeffizient k_F nach Abschnitt 2.3.1 und die Fugendurchlässigkeit a nach Abschnitt 2.3.2 eingehalten werden.

Der Nachweis erfolgt am ganzen Fenster für

a) k_F in Anlehnung an DIN 52611 – Wärmeschutztechnische Prüfungen, Bestimmung des Wärmedurchlaßwiderstands von Wänden und Decken – und/oder für

b) a nach DIN 18055, Blatt 2 – Fenster, Fugendurchlässigkeit und Schlagregensicherheit, Anforderungen und Prüfung –.

Die Fenster sind durch die Prüfstelle aus der laufenden Fertigung zu entnehmen. Aus den Prüfzeugnissen für die Fugendurchlässigkeit muß die längenbezogene Fugendurchlässigkeit für die Beanspruchungsgruppe des Fensters ersichtlich sein (siehe dazu Bild 1, DIN 18055, Blatt 2, Ausgabe August 1973).

2.5 Zu Abschnitt 7.1.3 – Luftschichten –

Hohlwände nach Absatz 1 Satz 3 der Norm dürfen ohne zusätzliche Wärmedämm-Maßnahmen als Außenwände nicht mehr angewendet werden.

Bei zweischaligem Mauerwerk mit belüfteter Luftschicht darf die äußere Mauerwerksschale auf den Wärmedurchlaßwiderstand der Wand angerechnet werden, wenn die Belüftungsöffnungen gemäß DIN 1053 ausgeführt werden.

2.6 Zu Abschnitt 4.3 – Wärmespeicherung –

Für ein ausreichendes Wohn- und Arbeitsklima im Sommerhalbjahr ist das Wärmespeichervermögen der Bauteile, insbesondere der innenliegenden Bauteile, und das Verhältnis der Fensterflächen (Sonneneinstrahlung) zu den speicherfähigen Innenbauteilen von besonderer Bedeutung. Anforderungen

an die Wärmespeicherfähigkeit von Bauteilen sowie Berechnungsverfahren hierzu wird die in Vorbereitung befindliche Neuausgabe von DIN 4108 enthalten.

Bis zur Herausgabe wird auf die entsprechende Fachliteratur verwiesen, z. B. Gertis: „Fenster und Sonnenschutz“, Glaswelt 1972, Heft 4, Seite 202 bis 213.

Tabelle 3: Wärmedurchgangskoeffizienten k_F $\left[\frac{\text{kcal}}{\text{m}^2 \cdot \text{h} \cdot \text{grad}} \right]$ für Fenster und Türen¹⁾ in Abhängigkeit von der Verglasung und dem Rahmenmaterial

Zeile	Verglasung	Wärmedurchgangskoeffizienten k_F in $\text{kcal}/\text{m}^2 \cdot \text{h} \cdot \text{grad}$		
		1 (z. B. Holzfenster, Kunststoffenster (PVC), Holzkombinationen) $\lambda < 0,3 \frac{\text{kcal}}{\text{m}^2 \cdot \text{h} \cdot \text{grad}}$	2 Rahmenmaterial-Gruppe (z. B. wärmegeämmte Aluminiumverbund- und Stahlprofile) $\lambda \approx 0,3 \text{ bis } 1,0 \frac{\text{kcal}}{\text{m}^2 \cdot \text{h} \cdot \text{grad}}$	3 (z. B. Aluminium, Stahl, Beton) $\lambda > 1,0 \frac{\text{kcal}}{\text{m}^2 \cdot \text{h} \cdot \text{grad}}$
1	Isolierverglasung 6 mm Luftzwischenraum	2,8	3,0	
2	Isolierverglasung ²⁾ 12 mm Luftzwischenraum	2,6	2,8	3,0
3	Dreifach-Verglasung ²⁾ mit 2 x 12 mm Luftzwischenraum	1,6	1,8	2,0
4	Doppelvergl. mit Luft- zwischenraum 2 cm < s < 4 cm	2,2	2,4	2,6
5	Doppelvergl. mit Luft- zwischenraum 4 cm < s < 7 cm	2,0	2,2	2,4
6	Doppelfenster Luftzwischenraum ≥ 7 cm	2,2		
7	Glasbausteinwand nach DIN 4242 mit Hohlglasbau- steinen nach DIN 18175, 80 mm dick			3,0

1) Die angegebenen k_F -Werte gelten für Fenster

- < 5 m² mit einem Rahmenanteil $\leq 25\%$,
- bei Fenstern > 5 m² mit einem Rahmenanteil $\leq 15\%$
- und Türen > 2 m² mit einem Rahmenanteil $\leq 25\%$.

Bei Fenstern mit wesentlich größerem Rahmenanteil ist der k_F -Wert durch Prüfzeugnis nachzuweisen.

2) Sollen für Sonnenschutzgläser bessere Werte für k_F verwendet werden, so ist k_F durch Prüfzeugnis nach Abschnitt 2.4.3 nachzuweisen.

Tabelle 4: Konstruktionsmerkmale für Fenster in Abhängigkeit von der Fugendurchlässigkeit

Fugendurch- laßkoeffizient a $\left[\frac{\text{m}^3/\text{h} \cdot \text{m}}{(\text{kp}/\text{m}^2)^{2/3}} \right]$	Konstruktionsmerkmale
$2,0 \geq a > 1,0$	Holzfenster (auch Doppelfenster) mit Profilen nach DIN 68121 - Holzfenster-Profile - ohne Dichtung
$a \leq 1,0$	alle Fensterkonstruktionen (bei Holzfenstern mit Profilen nach DIN 68121) mit alterungsbeständiger weichfedernder, leicht auswechselbarer Dichtung fest eingebaute Fenster ohne Öffnungsmöglichkeit

233

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
u. d. Innenministers v. 20. 1. 1975
(MBI. NW. S. 140)

Kontinuierliche Bautätigkeit**Vergabe von Winterbauarbeiten
bei Hochbaumaßnahmen**

Der o. a. Gem. RdErl. wird wie folgt berichtigt:

„16 Zusatz für den Winterbau

Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Produk-
tionen Winterbauförderung...“

– MBI. NW. 1975 S. 214

II.**Innenminister****Berichtigung**

zum RdErl. v. 27. 1. 1975
(MBI. NW. S. 121)

Personenstandswesen**Fortbildungsveranstaltungen
in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln**

Die im RdErl. angegebenen Themen für die einzelnen
Fortbildungsveranstaltungen sind wie folgt zu ändern:

Im März-Kursus:

„Wesentliche Neuerungen im PStG, der PStV und der DA“;

Im Juni-Kursus:

„Besonderheiten beim Vaterschaftsanerkenntnis und der Le-
gitimation unter Berücksichtigung ausländischen Rechts“;

Im Oktober-Kursus:

„Besprechung von Erlassen, aktuellen Urteilen und Fällen
aus der Praxis“.

– MBI. NW. 1975 S. 214.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht in Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
mehrere Regierungshauptsekretär-Stellen
beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf
dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsge-
richts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu
richten.

– MBI. NW. 1975 S. 214.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 7. 2. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1102		Berichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes vom 17. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1588)	130
2020		Berichtigung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet (Ruhrgebiet-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256)	130
2020		Berichtigung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein (Niederrhein-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344)	130
2020		Berichtigung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416)	130
2020		Berichtigung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal (Düsseldorf-Gesetz) vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890)	130
2020		Berichtigung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072)	130
2020		Berichtigung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz) vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224)	130
314	14. 1. 1975	Fünfte Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO)	130
	9. 12. 1974	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des 13. atomrechtlichen Genehmigungsbescheides für den Betrieb des Versuchskernkraftwerks mit einem heliumgekühlten Hochtemperaturreaktor in Jülich.	131

– MBl. NW. 1975 S. 215.

Nr. 12 v. 10. 2. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	21. 1. 1975	Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung	134
202	23. 1. 1975	Einunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	134
2124	21. 1. 1975	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 16. Juni 1972 (GV. NW. S. 354); Festsetzung gem. § 1 Abs. 2.	136
45 7831	21. 1. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde	136

– MBl. NW. 1975 S. 215.

Nr. 13 v. 14. 2. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
4.	2. 1975	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1975 (Haushaltsgesetz 1975)	138
4.	2. 1975	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1975 (Finanzausgleichsgesetz 1975 – FAG 1975)	149

– MBl. NW. 1975 S. 215.

Nr. 14 v. 18. 2. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
101 91 92	6. 2. 1975	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zur Änderung und Ergänzung des Staatsvertrages vom 16. Juli/23. September 1970 – Nieders.GVBl. 1971 S. 37 und GV. NW. 1971 S. 330 – über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken	162
2005	28. 1. 1975	Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise	158
2031	28. 1. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz	158
216	3. 2. 1975	Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe	159
216	3. 2. 1975	Verordnung über die Erstattung des Arbeitsentgelts bei Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe	159
223	4. 2. 1975	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	159
223	4. 2. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern	161
45 7832	28. 1. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fleischbeschauengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde	160
	3. 2. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Sommersemesters 1975 im Studiengang Informatik an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	161
	5. 2. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Sommersemester 1975 in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	161

- MBl. NW. 1975 S. 216.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	44
Änderung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz	37	Personalnachrichten	44
Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Bewährungshelfer	40	Rechtsprechung	
Ergänzung der Vorläufigen Anordnung über Organisation, Aufgaben und Geschäftsgang der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht (§ 68a StGB)	43	Zivilrecht	
Zehnte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (AVO)	43	BGB §§ 1601 ff. – Unterhaltsrichtsätze („Düsseldorfer Tabelle“) ab 1. Januar 1975. LG Düsseldorf vom 22. November 1974 – 22 S 72/74	46
Neunte Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (Kl.AVO)	44		

- MBl. NW. 1975 S. 216.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.